



Widmung des Marktes sowie von Teilstücken der Nord- und Weststraße als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr, beschränkt auf den Fußgänger- und Lieferverkehr und für den täglich zeitlich beschränkten Fahrradverkehr außerhalb der Geschäfts- und Wochenmarktzeiten

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Illbruck | 02521 29-6701 | illbruck@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben
29.03.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Markt, der angrenzende Bereich der Nordstraße (Teilstück beginnend von der nördlichen Grenze der Hühlstraße bis zur Einmündung Markt) und der Weststraße (Teilstück beginnend von der westlichen Grenze des Grundstückes Hausnummer 4 bis zum Markt/Kirchplatz) werden gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr, beschränkt auf den Fußgänger- und Lieferverkehr und für den täglich zeitlich beschränkten Fahrradverkehr außerhalb der Geschäfts- und Wochenmarktzeiten, gewidmet. Der benannte Bereich ist dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Eine neu hergestellte Erschließungsstraße (Platz) ist im rechtlichen Sinne zunächst eine Privatstraße und muss durch einen Widmungsakt der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Ab dem Zeitpunkt der Widmung wird die Straßenbaulast ausgelöst. Gleichzeitig entstehen Anliegerrechte, Anliegergemeingebrauch und die Erschließungsbeitragspflicht. Beiträge dürfen nur für eine öffentliche Straße (Platz) erhoben werden.

Nach dem nunmehr abgeschlossenen Ausbau des Marktplatzes sind die Flächen des Marktes sowie von Teilstücken der Nordstraße und der Weststraße nach § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr förmlich zu widmen.

Durch diesen straßen- und wegrechtlichen Widmungsakt werden keine Festlegungen für künftige Veranstaltungsformate auf dem Marktplatz sowie auf weiteren Flächen getroffen. Diese Festlegungen befinden sich derzeit in Bearbeitung und werden der Politik zukünftig gesondert vorgestellt.

Die konkreten zeitlichen Beschränkungen des Liefer- und Fahrradverkehrs erfolgen durch die Anordnung von Verkehrszeichen auf der Grundlage von § 45 Straßenverkehrsordnung.

Die zu widmenden Flächen des Marktes, des Teilstückes der Nordstraße und der Bereich der Weststraße sind in dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Lageplan gelb unterlegt und schraffiert dargestellt.

Anlage(n):

Lageplan